

Alexander Callander Murray: *The Merovingians. Kingship, Institutions, Law, and History*. Abingdon/New York: Routledge 2022 (Variorum Collected Studies 1104). XV, 383 S., 5 Abb., 1 Tabelle, 4 Karten. £ 150.00/\$ 210.00. ISBN: 978-1-032-05423-0.

Die Merowinger standen lange für eine Zeit des Niedergangs am Ende des Römischen Reiches im Westen, als ‚Barbaren‘ die einst zivilisierte Welt überannten und im Laufe des fünften Jahrhunderts ihre eigenen Herrschaftsbereiche auf ehemals imperialem Territorium errichteten. Die Forschung hat dieses düstere Bild des kompletten Zerfalls vorhandener Errungenschaften in den vergangenen Jahrzehnten deutlich revidiert, wobei auch die Arbeiten von Alexander C. Murray einen wichtigen Beitrag geleistet haben. Der heute emeritierte Professor für Geschichte an der Universität Toronto (Kanada) und ehemalige Schüler Walter Goffarts ist Autor mehrerer einschlägiger Werke, darunter seine Monografie „Germanic Kinship Structure“ (1983).<sup>1</sup> Im vorliegenden Band hat Murray nun zwölf eigene Aufsätze, die über drei Jahrzehnte, von 1986 bis 2019, in diesem Rahmen zum merowingischen Gallien entstanden sind, weitgehend in Originalfassung herausgegeben. Mehrere Anhänge mit Karten sowie dazugehörige Listen (S. 353–364), Genealogien (S. 365–369), und ein Index (S. 373–383) runden den Band ab. Ziel dieser Zusammenstellung ist Murray zufolge, mit der Vorstellung einer archaischen und primitiven merowingischen Welt aufzuräumen und diese stattdessen, mit Blick auf die Herrschaftsform sowie die ihr zugrundeliegenden Institutionen und Kultur, als Teil der sich wandelnden post-imperialen Welt des Westens zu verstehen.

Die im Folgenden als Kapitel bezeichneten Beiträge sind in vier Kategorien untergliedert, darunter zwei Aufsätze zum Sakralkönigtum, fünf zu den nachrömerzeitlichen Institutionen, drei zum merowingischen Recht und Urkundenwesen sowie zwei Beiträge und ein Anhang zur Historiografie. Die vorgenommene Gliederung ermöglicht es, Aufsätze zu ähnlichen Themen zu bündeln, um die Ergebnisse von Forschungsarbeiten aus unterschiedlichen Kontexten und Zeiten zusammenzuführen. Kapitel 1 („*Post vocantur Merovingii*: Fredegar, Merovech, and ‚Sacral Kingship‘“, von 1998, S. 3–31) bietet eine historische Analyse der Darstellung der merowingischen Ur-

1 A. C. Murray: *Germanic Kinship Structure*. *Studies in Law and Society in Antiquity and in the Early Middle Ages*. Toronto 1983 (Studies and Texts 65).

sprünge in der Fredegarchronik durch die mögliche Zeugung König Mero-wechs durch ein Seeungeheuer, wodurch die Könige über eine göttliche Abstammung verfügt haben könnten – ein Ursprungsmythos, der in der älteren Forschung gerne als wesentlicher Bestandteil des Charismas der Merowingerkönige interpretiert wurde. Murray geht dabei auch auf potenzielle Rezeptionen bei Autoren wie Avitus von Vienne oder Einhard sowie archäologische Funde wie vereinzelt bezeugte Bullenköpfe ein, um zu unterstreichen, dass wir es hier weniger mit einer germanischen Herkunftssage zu tun haben als mit einem Zeugnis für die anhaltende Bedeutung mediterraner Mythologien. Kapitel 2 („Gregory of Tours (*Hist.* II 10) and Fredegar (*Chron.* III 9) on the Paganism of the Franks: The Relation of the Texts and What They Say“, von 2016, S. 32–40) untersucht eine bis dahin überinterpretierte Passage zum Heidentum der Franken zur Zeit des Clodio im Werk Gregors von Tours, welche gerne mit späteren Zeugnissen, wie Einhards bekannter Darstellung der letzten Merowinger im Ochsenwagen, in Verbindung gebracht wurde. Hier hinterfragt Murray gezielt das Konzept des sakralen Königtums der merowingischen Franken, das er nicht als archaischen Mythos, sondern als etymologische Fabel deutet.

Es folgen fünf Beiträge zu den „Institutionen“. Kapitel 3 („The Position of the *grafio* in the Constitutional History of Merovingian Gaul“, von 1986, S. 43–61) untersucht die frühmerowingische Bedeutung der Amtsbegriffe *grafio* und *comes*, welche auf unterschiedliche geografische und linguistische Ursprünge zurückgeführt werden, wobei der *grafio* zuerst dem *comes* unterstand und einen *pagus* verwaltet haben soll. Der Umstand, dass beide Funktionäre mit ähnlichen Aufgaben betraut waren, habe dazu geführt, dass in karolingischer Zeit beide Begriffe synonym verwendet wurden, ein Prozess, der bereits in der *Lex Ripuaria* zu erkennen sei. Der *grafio* habe möglicherweise über juristische Kompetenzen verfügt, die denjenigen des *centenarius* ähnelten. Seine juristischen Befugnisse habe er im Laufe der Zeit entwickelt. Es folgt, mit Kapitel 4 („From Roman to Frankish Gaul. *Centenarii* and *centenae* in the Administration of the Merovingian Kingdom“, von 1988, S. 62–99), eine Behandlung der Verbindung zwischen der merowingischen Rechtspraxis und dem spätantiken Heerwesen. Murray betont hier die Bedeutung der *centenarii* in der Verwaltung und rekonstruiert deren Ursprung aus den imperialen Hundertschaften des römischen Militärrangsystems. Kapitel 5 („Immunity, Nobility and the *Edict of Paris*“, von 1994, S. 100–124) untersucht anhand von Chlothars II. Pariser Edikt von 614, mit Bezügen auf die

Verleihung von Immunitäten, eine Verschiebung von finanziellen Befreiungen hin zur Befreiung von juristischen und administrativen Verpflichtungen und argumentiert in diesem Kontext gegen die traditionelle Annahme einer Wiederbelebung gentiler Adelsrechte. Die merowingischen Regelungen stellten, Murray zufolge, eher bescheidene Zugeständnisse an regionale Grundbesitzer dar und spiegeln nicht zwangsläufig einen Verlust der königlichen Autorität wider. Den Wandel in der Natur der Immunitätsverleihungen bringt Murray mit Vorgängen innerhalb des Kaiserreichs sowie deren Überbleibseln in Gallien in Verbindung. Kapitel 6 („Merovingian Immunity Revisited“, von 2010, S. 125–142) greift neuere Diskussionen zur Immunitätsfrage in ihrem gesellschaftlichen und historiografischen Kontext auf und diskutiert verschiedene Erklärungsansätze. Murray betont dabei die Bedeutung finanzieller Anreize zur Förderung bestimmter Tätigkeiten und dass die Gewährung von Immunität nicht zwangsläufig auf religiöse oder ideologische Gründe zurückzuführen sei. In Kapitel 7 („The Merovingian State and Administration in the Times of Gregory of Tours“, von 2016, S. 143–177) argumentiert der Autor dezidiert gegen die These einer primitiven merowingischen Verwaltung, deren Ursprünge er auf den Einfluss traditioneller europäischer Geschichtsschreibung zurückführt. Vielmehr verfüge das merowingische Gallien über ein komplexes System mit unterschiedlichen Funktionen und Verpflichtungen. Strukturen wie die der *civitates* und des Dukats, mit sowohl militärischen als auch zivilen Funktionen, gingen direkt auf das Römische Reich zurück, ähnlich wie der bereits erwähnte *centenarius* als Unterbeamter des *comes*, der für die Durchsetzung der Gerichtsbarkeit und die Aufrechterhaltung des Friedens auf lokaler Ebene zuständig war.

Im Zentrum der drei anschließenden Beiträge steht das merowingische Recht. Kapitel 8 („Review Article: The New MGH Edition of the Charters of the Merovingian Kings“, von 2016, S. 181–208) diskutiert die aktuelle MGH-Neuedition der merowingischen Urkunden, welche die Ausgabe von Karl August Friedrich Pertz aus dem Jahr 1872 ersetzt, mit 196 Urkunden sowie Hinweisen auf 415 nicht erhaltene Urkunden (*deperdita*), darunter an religiöse Institutionen verliehene Privilegien und Rechte, viele aus den neustrischen Archiven von Saint-Denis und Le Mans. Murray nimmt diese zum Anlass, anhand der merowingischen Urkunden den Übergang von der spätantiken Verwaltung hin zu einer königlichen Rechtskodifizierung nachzuzeichnen. Kapitel 9 („So-called Fictitious Trial in the Merovingian *placitā*“, von 2005, S. 209–239) befasst sich mit der These spätmerowingischer

Scheinprozesse und unterstreicht auch hier den Einfluss neuzeitlicher Auffassungen bei der Untersuchung der gerne als Dunkles Zeitalter bezeichneten Epoche. Murray diskutiert neunzehn *placita* des siebten Jahrhunderts, welche lange als Zeugnis fiktiver Prozesse gedeutet wurden und deren einziger Zweck die rituelle Festlegung von bereits Beschlossenem sei. Diese These beruhe jedoch auf unbegründeten Annahmen, beim erwähnten Ritual handele es sich lediglich um die öffentliche Bescheinigung bereits vollzogener Transaktionen, insgesamt hätten wir es mit einer Vermischung römischer und fränkischer Elemente in einem weiterhin komplexen Rechtssystem zu tun. Kapitel 10 („The Law of the Post-Roman Kingdoms“, von 2011, S. 240–273) diskutiert die normativen Quellen, um die administrative Basis des merowingischen Rechts herauszuarbeiten.

Die drei letzten Beiträge betreffen Fragen zur Historiografie. Kapitel 11 („Reinhard Wenskus on ‚Ethnogenesis‘, Ethnicity, and the Origin of the Franks“, von 2002, S. 277–304) befasst sich mit dem Einfluss des Werks „Stammesbildung und Verfassung“ von Reinhard Wenskus (1961)<sup>2</sup> auf Modelle zur Ethnologie und Staatenbildung in ihrem historiografischen Kontext. Kapitel 12 („The Composition of the *Histories* of Gregory of Tours and Its Bearing on the Political Narrative“, von 2016, S. 305–339) hinterfragt die These einer chronologischen und mit den dargestellten Ereignissen synchronen Komposition der Historien Gregors von Tours. Sein Werk sei keine reine Aufzeichnung zeitgenössischer Ereignisse, sondern eine bewusst gestaltete theologische Reflexion seiner Zeit. Gregors historische Schriften seien erst nach 585 entstanden und sorgfältig strukturiert worden. Im Anschluss folgt eine Abhandlung mit dem Titel „Selections from: ‚Chronology and the Composition of the Histories of Gregory of Tours‘“ (von 2008, S. 340–352), in der nochmals gegen die These einer naiven Narration Gregors von Tours argumentiert wird.

Murray legt mit seiner Zusammenstellung eine breite Palette ausgezeichnete Studien zum genannten Thema und zu deren Quellen vor, mit insgesamt konsistenten Beiträgen, die einen wichtigen Meilenstein in der Erforschung der merowingischen Gesellschaft darstellen. Seine Arbeit setzte jedoch in einer Zeit ein, als das merowingerzeitliche Gallien tatsächlich weitgehend als Produkt des imperialen Verfalls und der Machtübernahme barbarischer

2 R. Wenskus: *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*. Köln/Graz 1961.

Volkgruppen verstanden wurde, eine Auffassung, gegen die der Autor entschieden argumentierte. Das vom Autor verfasste Vorwort (S. XI–XIII) trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass die Auffassung eines primitiven Merowingerreiches inzwischen weitgehend als widerlegt gilt. Das führt dazu, dass der Band zuweilen den Eindruck hinterlässt, offene Türen einrennen zu wollen. Eine Zusammenfassung, welche die Ergebnisse der einzelnen Beiträge aus aktueller Perspektive zusammengeführt, die vorgetragenen Argumente in den aktuellen Forschungsstand eingeordnet und vor diesem Hintergrund reflektiert hätte, wäre dem Band zugutegekommen. Es ist eine verpasste Chance, die es nicht nur ermöglicht hätte, die nicht immer ersichtliche Aktualität der vorgelegten Studien zu unterstreichen, sondern auch die eigenen Überlegungen vor dem Hintergrund der neuesten Forschungsansätze und Ergebnisse nochmals hervorzuheben und aufzuwerten.

---

Laury Sarti, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg  
Historisches Seminar  
Privatdozentin und Akademische Rätin a. Z.  
laury.sarti@geschichte.uni-freiburg.de

**www.plekos.de**

Empfohlene Zitierweise

Laury Sarti: Rezension zu: Alexander Callander Murray: *The Merovingians. Kingship, Institutions, Law, and History*. Abingdon/New York: Routledge 2022 (*Variorum Collected Studies* 1104). In: Plekos 25, 2023, S. 575–579 (URL: <https://www.plekos.uni-muenchen.de/2023/r-murray.pdf>).

Lizenz: Creative Commons BY-NC-ND

---